J. pract.
430
k

Martin Jos. v. Reider

Bamberg (1835. Vgl. band 9

1833. — 3/12 Xr

I. pract. 430 k

A. Fischoff
Jan: 1903

Tb

aufgeführt in Repert. d. Lit. II Band Weimar 1807
XIII N 1308
Recensirt allg Lit Zeit 1796 IV 663-4

Belehrung

eines

angehenden

Archivars.

Augsburg,
bey Leonhard Benedikt.
1796.

T 67/65

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anmerkungen

über

die Archive, den Archivar, und dessen Arbeiten.

Wenn Archive die Behältnisse sind, in welchen die öffentliche Urkunden, und Papiere eines Staats, einer Herrschaft, einer Kirche, einer Gemeinde, oder auch nur eines Gutbesitzers zur Sicherheit, und zum Gebrauche aufbewahret werden; so folgt von selbst, daß der Vorsteher dieser Behältnisse, der Archivar, sein Hauptaugenmerk auf die Einrichtung, auf die Erhaltung, und auf den nützlichen Gebrauch derselben zu richten habe. In diesem bestehet seine ganze Beschäftigung: hat er sie gut, und nach dem wahren Archivsgeist verrichtet, so ist er für den Staat ein höchstnützlicher Mann, und hat den billigsten Anspruch auf ewigen Dank. — Hier folgt etwas von seinen Obliegenheiten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Kapitel.

Von äußerlicher Beschaffenheit der Archive, und der mechanischen Arbeit des Archivars.

§. 1. Vom Unterschied eines Archivs und einer Registratur, eines Archivars und Registrators schweige ich darum, oder vermenge sie zum Theile, weil meine Anmerkungen nicht für Archive großer Höfe, und Staaten, sondern für kleine, leicht zu übersehende Klosterarchive sind. Man erwarte auch nicht von mir, daß ich hier eine ausführliche Beschreibung des Äußerlichen eines Archivgebäudes, von der Art der Kästen und Schränke ꝛc. geben wolle: da andere Männer alles schon vorgearbeitet haben. Ich kann meinen Leser an des Jakob Wenker Apparatus et instructus archivorum ex usu nostri temporis etc. Argentorati 1713. 4. An desselben Collecta archivi et cancellariae iura etc. Argent. 1715. 4. An Ludwigs Fladt Anleitung zur Registratur-Wissenschaft ꝛc. Leipzig 1764. 4. An des Herrn Justizraths Pütter, Abhandlung von Archiven, an des Herrn Spieß, hochfürstl. brandenburgischen Regierungsrath, und geheimen Archivar zu Plassenburg, kleines Werkchen von Archiven. Halle, bey Jak. Gebauer 1777. An des P. Gruber

der zu Wien, Lehrsystem der Diplomatik, an des Herrn von Eckartshausen, praktisch systematische Einrichtung fürstlicher Archive anweisen, die alle viel Nützliches darüber gesagt haben.

§. 2. Meistens hängt es nicht von dem Archivar ab, wie das Archiv gebaut seye, oder seyn sollte. Er muß sich hierinn nach dem Willen seines Herrn schmiegen. Doch kann ich nicht umgehen, jedem Fürsten oder Prälaten, der ein solches Gebäude aufführen will, zu rathen, sich von dem Archive des Fürsten von Fürstenberg einen Plan verfertigen und kommen zu lassen. Dieses wahrhaft fürstliche Gebäude, welches ohne Holz und Eisen aufgeführet, und bis unter das Dach gewölbt ist, macht seinem Erfinder dem Hofkammerrath und Baudirektor Salzmann im Grabe noch Ehre.

§. 3. Zu wünschen ist es, daß die Archive hoch und stark gewölbt, Feuer- und Bombenfrey, hingegen hell, der Sonne und dem frischen Luft von allen Seiten zugängig seyen. Wenigstens auf zwey Seiten sollen mit einem guten Mahlschlosse versehene Gitter seyn, um im Nothfalle durch selbe die Kästen hinaus schaffen zu können.

§. 4. Ich ziehe jene Schränke oder Kästen vor, die klein, nur mit vier Schubladen, deren jede zwey Bogen neben einander liegend, räumlich faßt, versehen, und von einem Mann leicht

 hin

hin und her zu tragen sind; die herabfallende Deckel mit deutschen Schlössern haben, so ohne Hülfe der Schlüssel zugeschlagen werden können.

§. 5. Die Kästen dürfen nicht durchlöchert seyn, weil durch diese Oefnungen Staub und Ungeziefer eindringt. Bei hellem Himmel macht man die Kästen auf, überläßt sie der Sonne und der frischen Luft. Ungeziefer und Papiergeruch wird dadurch vertrieben, daß man in jede Schublade Lavendel lege.

§. 6. Hat man häuslich mit dem Platz seines Archivs umzugehen, so kann man sechs solcher Kästen mit Unterlegung übereinander stellen. Um zu den obersten sodann zu kommen, reicht eine kleine Treppenleiter hin, die leicht herumgetragen werden kann.

§. 7. Die mit Zahlen bezeichnete Kästen wollen mir besser, als jene mit Buchstaben, gefallen. Auch die Schubladen werden bezifert, z. B. Kasten 246. Lade 1. zum Kasten 246. Auf diese Weise können diese Schubladen in keinem Falle verwechselt werden.

Zweytes Kapitel.

Behutsamkeit in Behandlung der Originalien und Aktenstücke.

§. 8. So wäre nun ein Archiv mechanisch zubereitet, um zum Aufenthalt der Dokumente und

und öffentlichen Papiere zu taugen. Aber behutsam bei diesen Niederlagen alter Gerechtsamen! — Sie werden in Originalien und Akten eingetheilt. Zu den Originalien zähle ich nicht nur jene auf Pergament geschriebene, und mit ihren Sigillen ordentlich behängten Instrumente, sondern auch alte ehrwürdige Abschriften, wenn kein Original derselben vorhanden, wichtige Protokolle, Attestate, ja, selbst auch Handbillete hoher Häupter an mindere: kurz, alle jene Stücke, die einen Einfluß auf die Ehre und Gerechtsame eines Fürsten oder Staates haben.

§. 9. Diese Urschriften werden in besondere Kästen, jedoch nach dem festgesetzten, und von dem Fürsten begnehmigten Archivsplan gelegt. Gut ist es, wenn selbe in einem hierzu eigentlich bestimmten Gewölbe aufbewahret werden. Es muß aber bey den Akten eine beglaubigte und einfache Abschrift zum Gebrauch zurückbehalten werden. Noch vorsichtiger ist es, wenn von allen Originalien authentisirte Abschriften genommen, und an einem dritten Orte hinterlegt werden; damit, wenn durch Unglücks- Kriegs- und andere Fälle die Originalien zu Grunde gehen, selbe doch in guten Abschriften noch erhalten werden. Man hat schon vielfältig die nachahmungswürdige Vorsicht gebraucht, die wichtigsten Originalien auf das allergenaueste in Kupfer stechen, selbe auf Pergament abdrucken, und behörig vidimiren zu lassen. Sollen diese Schätze nicht

allerdings diese Kösten werth seyn, wodurch sie vereewiget werden?

§. 10. Es ist nicht rathsam, mehrere Originalien von Pergament in einen Umschlag zu bringen. Der Schaden, so daraus entspringet, ist in einem sonst berühmten Archiv augenscheinlich, da durch die Länge der Zeit und Feuchtigkeit, der, von Häuten unabsönderliche, Schmutz aus Abgang der Luft aufgelöset, und die in der Mitte liegende Stücke dadurch angegriffen worden. Jede solche Urkunde verdienet einen eigenen Umschlag, der von festem Papier, und wenn das Instrument dicker oder größer ist, selbst von Kardon oder Pappendeckel seyn mag.

§. 11. So schädlich als das Zusammenlegen oder Biegen der Dokumente immer ist, so ist doch unmöglich, selbe offen und frey in die Kästen zu legen, wie P. Gruber im II. Th. I. Abth. 1. Hauptst. seines Lehrsystems p. 28. wünschet. Nur wer wirklich in Archiven arbeitet, weis, wie zerschieden bald ungewöhnlich breit, bald lang die Gestalten der Diplomen sind, so, daß man die Kästen und Schubladen nicht nach denselben einrichten kann. Vorzüglich würde ich das Aufrollen anrathen, doch mit der nothwendigen Vorsicht, daß die Schrift zuvor mit feinem Papier bedeckt würde.

§. 12. Da aber auch dieses seine Bedenklich- und Unbequemlichkeit hat, wird das Zusammen-

menbiegen der Urkunden nicht vermieden werden können. Nur muß dieses nicht zu stark und nicht so geschehen, daß der Bug einen Einschnitt in die Urkunde mache, sondern, daß dieselbe, wenn sie entfaltet wird, sich von selbsten ganz auflege.

§. 13. Die Sigel, ein für die Sorgfalt des Archivars so wichtiger Gegenstand, machen in einem wohlgeordneten Archiv nicht wenige Beschwerden. Oft sind selbe von einer außerordentlichen Größe und Schwere, wie der Archivar Spieß eines im zweyten Theile seiner archivalischen Nebenarbeiten, Halle, 1785. 4. bemerket; theils giebt es Urkunden, die mit so vielen und so zerschiedenen Sigeln behängt sind, daß selbe ohne Beschädigung kaum neben einander bestehen können. Viele hängen neben einander an einzelnen Schnüren von Seiden oder Pergament (welche in einer noch ungedruckten Urkunde der Stadt Bruchsal für das Kloster Herrnalb vom Jahre 1425. Presselen genennet werden) viele aber hängen oft an einer Schnure in langen Reihen herunter, wo jeder von selbst sieht, wie schwer solche zu erhalten seyen.

§. 14. Die Sigel offen und unbedeckt liegen zu lassen, ist gefährlich. Durch das öftere Herausnehmen und Hineinlegen werden selbe leicht beschädiget: besonders die sehr alten, welche wegen starker Austrocknung nach und nach stückweis zerfallen. Es setzt sich auch der feine Staub auf selbe fest an, der nicht mehr leicht hinweg

zu bringen ist. Dieselbe aber in Haar, Hanf, oder Baumwolle einzuwickeln, ist noch schädlicher, da sich diese Dinge so fest in das Wachs hineinsetzen, daß solche ohne Beschädigung des Sigels nicht mehr können abgelöset werden. Will man selbe nicht in hölzerne, wohl passende Kapseln, oder Schüsseln legen, welches immer die sicherste, obschon unbequeme Art, selbe zu erhalten ist: so wikle man selbe doch in zartes Papier ein. Oefteres Auslüften wird dem sich ansetzenden Schimmel sattsam vorbeugen.

Drittes Kapitel.

Vom Registriren der Urkunden und Akten überhaupt.

§. 15. Die Originalien sind der Schatz des Staates, zu welchem nur im äußersten Falle die Zuflucht genommen werden muß. Die Akten sind die Dollmetscher der Originalurkunden, aus jenen müssen diese erläutert, ihr wahrer Sinn hergeleitet, ihre Gränzen bestimmt, und ihre Absicht entnommen werden. Die Akten sind demnach der brauchbarste Theil eines Archivs, auf deren zweckmäßige Registrirung der Archivar sein ganzes Augenmerk zu richten hat.

§. 16. Ich rede hier nur überhaupt von Registrirung der Akten, ohne noch von einem Archivsplan Erwähnung zu thun, welches ich auf die Folge spare.

§. 17. Alle Aktenstücke müssen demnach nach ihrer ganzen Größe in Folio oder Quart, oder wie sie beschaffen sind, ohne Zusammenbiegung gelegt werden.

§. 18. Bey jeder gut geordneten Regierung ist es hergebracht, oder solle wenigstens durch einem Regierungsbefehl angeordnet werden, daß alle Ober- und Unterämter ein gleiches Papierformat gebrauchen, und zu diesem Ende, wo es möglich ist, von einer Papiermühl das Papier hernehmen sollen. Dieß per parenthesin.

§. 19. Jede Materie muß in ihren Fascicul nach chronologischer Ordnung, registrit werden. Wenn die Materie zu weitläufig ist, daß der Fascicul zu angeschwollen und unbequem würde, kann man aus selbem zwey oder auch mehrere machen. Diese Abtheilung muß aber schicklich, und nach gewissen Epochen geschehen; so, daß jeder Fascicul einen natürlichen Schluß und Ende, der folgende aber wieder einen Anfang nehme.

§. 20. Jene Stücke, welche zwey oder mehrere Bogen enthalten, müssen sammt ihren Beilagen, wenn selbe einige haben, gut zusammengeheftet werden, damit sie bey dem Gebrauch nicht auseinander fallen, und verloren werden.

§. 21. Jedes Stück muß behörig rubrizirt werden, zu einer guten Rubrik aber gehören

a) die Hauptpersonen, die in demselben vorkommen, auch von wem, und an wen selbes gestellt ist; b) der Ort, wo selbes expedirt worden, c) das ganze Datum, d) endlich die Materie, von welcher in dem Stücke gehandelt wird. Kommen mehrere Materien in selbem vor, müssen solche auch alle in der Rubrik kurz angemerkt werden. Bey gut eingerichteten Regierungen wird nicht geduldet, daß ein Beamter, ein Amt oder Oberamt 2c. mehrere Materien in ein Stück oder Berichte zusammen häufe. Jede Materie fordert einen abgesonderten Bericht mit der ganzen Unterfertigung.

§. 22. Auf die Stücke, die anderswoher an den Fürsten, an die Regierung oder andere kommen, muß das praesentatum, d. i. der Tag und Jahr, wenn selbes angekommen, gesetzt werden. Die Konzepte aber jener Stücke, die an andere abgehen, müssen von dem Referenten oder Konzipisten unterschrieben, auch von dem expedirenden Kanzlisten nebenzu angemerket werden, von welchem, und wenn solches ausgefertiget, und abgegeben worden.

§. 23. Bey jenen Stücken, die zwar verfaßt und expedirt, aus nachgefolgten wichtigen Ursachen aber nicht abgegeben worden, muß dieser Umstand ebenfalls angemerkt werden; gleichwie auch auf jene Stücke, die anderswoher in Geheim oder Vertrauen sind mitgetheilt worden, dieses durch eine Note beygesetzt werden muß,

damit

damit von selben in öffentlichen Verhandlungen kein Gebrauch, oder wie man sagt, kein pars actorum gemacht werde.

§. 24. Wenn über die Materie eines Fasciculs ein Hauptoriginal, ein Urtheil, ein Vertrag, ein Kaufs- oder Tausch- oder anderes Instrument ausgefertiget worden, welches in das Originalien-Archiv gelegt zu werden verdienet; wird von selbem eine vidimirte und einfache Abschrift genommen, und dem Fascicul beygelegt. Es muß zumal auf dem Fascicul angemerkt werden, wo das Originale, und bey diesem, wo die Acta darüber verwahret ligen.

§. 25. Mit Bezifferung der Aktenstücke muß der Archivar nicht zu voreilig seyn. Er solle damit zuwarten, bis über die Materie, die er vor sich ligen hat, das ganze Archiv ausgesucht, und von derselben, was vielleicht an andern Orten gefunden wird, Auszüge, oder wenigstens Remisen gemacht, und in diesen Fascicul nach ihrer Ordnung registrirt worden. Sonst ist es nicht wohl auszuweichen, daß man die schon gemachte Ziffern wieder ausstreichen, und andere hinschreiben, oder aber Afternumern machen müsse, welch beides sehr unschicklich ist.

§. 26. Die Beylagen werden zu ihren Numern registrirt. Werden selbe, wie oben gemeldet, zusammengeheftet, so ist nicht nothwendig, daß selbe besonders numerirt werden; im widrigen

Falle

Falle aber setzet man z. B. Beylage A. ad num. 7. dieser oder jener Materie. Wodurch man immer weiß, wohin selbe gehöre, wenn sie auch dem Fascicul entnommen wird.

§. 27. Wenn also eine solche Materie ganz beysammen, und in ein oder mehrere Fascicul ordentlich gebracht worden, wird über jeden derselben ein rotulus actorum, directorium actorum oder Aktenbeschrieb gemacht, der von Numer zu Numer alle in dem Fascicul enthaltenen Aktenstücke verzeichnet hat, z. B.

N. 1. Schreiben des Fürsten N. an N. ddo. Donauöschingen den 7. März, 1740. puncto der Gränzberichtigung zwischen den Herrschaften N. und N. mit 8 Beylagen, sub literis

a) Auszug aus einem alten Urbar ddo. . . . .

b) Extractus protocolli etc.

N. 2. Antwort des Fürsten ꝛc.

Dieser rotulus wird zu Anfang jedes Fasciculs gelegt. Ein solcher Aktenbeschrieb erleichtert die Arbeit eines künftigen Referenten, der in solcher Materie arbeiten muß, ungemein.

§. 28. Um dieses aber noch mehr zu bewirken, wird am Ende der Materie ein getreuer Aktenauszug, eine kurze deduction, oder aktenmäßige kurze Geschichte der ganzen Materie beygefügt,

gefügt, worinn sich genau an die Aktenstücke, welche in margine angeführt werden müssen, gehalten, die Formalien derselben genau ausgedrückt, und der Geist der Materie angebracht wird, ohne daß der Archivar etwas von dem Seinigen darzu setze. Jedoch ist dieses eine der letzten Hauptarbeiten eines Archivars, wovon mehreres in der Folge.

§. 29. Bey Prozeßakten werden die eigentliche Prozeßschriften, d. i. jene, welche an das Gericht gegangen, oder von dem Gerichte gekommen, von den übrigen Akten derselben abgesondert, und in zerschiedene Fascicul zertheilet, damit der Leser in der Prozeßordnung durch andere Schreibereyen an, und von den Prokuratoren ec. nicht unterbrochen werde.

§. 30. Die Fascicul werden in gut und starkes Papier gelegt, damit selbe um und um von allen Seiten bedeckt seyen. Die Rubrik wird schön darauf geschrieben, in welcher die Herrschaft, der Ort, die Hauptpersonen, das genus actionis, oder die Materie und die Jahre, in welchen solche verhandelt worden, kurz und deutlich angebracht wird, z. B.

Reichsherrschaft N.

Stadt N.

Acta.

Das zwischen beyden fürstl. Häusern NN. strittige ius collectationis über die Stadt und

Herrschaft N. und den darüber errichteten gütlichen Vertrag betreffend de an. 1570—1612.

Der Originalvertrag ligt.....

§. 31. Endlich wird der Fascicul zusammen gebunden, welches nicht zu fest, auch nicht mit einschneidenden Bindfaden geschehen muß; in das Repertorium eingetragen, das Archivzeichen darauf gesetzt, und an sein Ort gelegt.

§. 32. In diesem bestehet die äußerliche, und mechanische Arbeit des Archivar, wenn schon dieß nicht der Hauptzweck seines Berufs ist, so ist es doch nothwendiges Außenwerk. Es wird demnach auch bey dieser Arbeit ein nachdenkender, kluger, Säuberlichkeit, Fleiß und Ordnung liebender Geist gefodert, der auf alles ein wachsames Aug habe, und nichts vernachläßige. — Nun von innerlicher Einrichtung des Archivs!

Zweyter Abschnitt.

Von innerer Einrichtung der Archive.

Erstes Hauptstück.

Nöthige Vorkenntnisse zu Einrichtung eines Archivs.

§. 32. Dem Archivar sind zwo Vorkenntnisse unentbehrlich, wenn er einen richtigen Plan zur innern Einrichtung des Archivs entwerfen will. Erstlich Lokalkenntnisse des ganzen Landes seines Herrn: zweitens, Kenntniß aller Gegenstände, die in dem Archive vorkommen können. Ohne diesen Vorkenntnissen ist es nicht möglich, einen richtigen und dauerhaften Entwurf für die Einrichtung des Archives zu machen.

§. 33. Zu wünschen ist es, daß jeder Archivar, bevor er sein Amt antritt, das Land seines Herrn in Gesellschaft eines landeskündigen Mannes, und eines geschickten Geometers bereisete, sich die vornehmsten Städte, Flecken, Schlösser, Berge, Flüsse ꝛc. und besonders die Gränzen jeder umzingelnden Herrschaft richtig

weisen ließe, und selbe mit seinen Anmerkungen in ein besonderes Denkbuch verzeichnete.

§. 34. Er kann sich aber auch mit guten geometrischen Karten hierinn behelfen; allein man hat so wenig gute Karten, auf die man sich verlassen kann, daß die Geographie noch weit zurück stehet, und sehr vieler Verbesserungen bedarf. Es sind oft kleine Bächgen, unbedeutende Stellen, niedere Hügel, Bäume ꝛc. die wichtige Herrschaften scheiden, aber auf gemeinen Karten nicht bemerkt sind, nicht bemerkt werden konnten. Es ligt oft viel daran, ob dieser oder jener Ort dieß- oder jenseits eines kleinen Wässerchens lige, welcher Geograph aber hat dieß genau beobachtet? Für die alte Geographie, und besonders zur Entdeckung und richtiger Bestimmung der alten Gauen, ist diese Beobachtung von der größten Wichtigkeit.

§. 35. Aber wie lange noch wird man wünschen müssen, daß jeder Fürst und Herr seine Lande genau aufnehmen, und renovieren, über jede Herrschaft eine genaue Karte verfertigen, dann diese besondere Karten in eine allgemeine zusammentragen, und herausgeben lassen. So lange dieß nicht geschiehet, wird unsere Geographie immer fehlerhaft seyn.

§. 36. Zur leichtern Beibringung der nothwendigen Lokalkenntniß mag dienen, daß jene Aemter, über welche dem Fürsten oder Herrn die

Landes=

Landeshoheit oder einige Gerichtsbarkeit zustehet, und über andere, worinn er nur Gefälle zu beziehen hat, d. i. Kameralämter, besondere Konsignazionen verfertiget werden. Der Archivar muß sich solche Tabellen von jedem besagter Aemter gleich bey dem Antritt seines Amts durch ein herrschaftliches Rescript zu erwirken suchen. Dergleichen wohleingerichtete Tabellen machen den Archivar in kurzer Zeit mit dem ganzen Lande bekannt, und leisten ihm in seiner Arbeit wichtige Dienste.

§. 37. Hat sich der Archivar in der Lokalität seines Landes wohl umgesehen, so muß er sich mit allem Ernst mit den Gegenständen seines Archivs bekannt machen. Er muß die Originalien und Akten von Herrschaft zu Herrschaft, von Amt zu Amt, von Ort zu Ort, nicht nur obenhin und flüchtig durchsehen, sondern selbe genau, und mit einem ernsten Beobachtungsgeist lesen, rubriziren, absöndern, und in Fascicul zusammen binden. Er muß alle Materien ordentlich zusammen bringen. Er muß, so zu sagen, schon das ganze Archiv registrirt, und dadurch sich eine Kenntniß von allen Gegenständen, von allen Materien, von allen Rubriken erworben haben, bevor er sich einen Gedanken beygehen lassen darf, einen würdigen Archivsplan zu entwerfen.

§. 38. Hieher muß auch gezogen werden, was der plassenburgische Herr Archivar Spieß in seinem Werkchen von Archiven von Einliferung

aller Originalurkunden zum Archiv, von Sammlungen der Privatpersonen, von Untersuchung der Makulatur in Kramläden, Nachsuche in Rechnungsbelegen, Nachsuche in Kanzley-Registraturen meldet. Er hätte noch darzu die Nachsuche in den deutschen Kinderschulen setzen können, weil Erfahrung lehrt, daß Kinder in Schulen oft Schriften zerreißen, die ein guter Archivar als wichtige sorgfältig aufbewahren würde.

Zweytes Hauptstück.

Manipulation bey Einrichtung des Archivs.

§. 39. Man sollte freylich vermuthen, daß fast kein Archiv in Europa bey unsern Zeiten, die sich mit der Aufklärung brüsten, zu finden seyn sollte, welches wenigstens nicht aus der gröbsten Unordnung heraus gehoben, und doch leidentlich eingerichtet seye. Wenn man aber auf der andern Seite betrachtet, daß an vielen Hauptorten die Archive ganz vernachläßigt, der Archivar, der oft wenige Kenntnisse hat, in die leztere Klasse der Hofbedienten herabgesetzet, und meistens schlecht besoldet ist: wenn Erfahrung überzeuget, daß viele Archive in der größten Unordnung ligen, daß in selben nicht nur Fascicul, sondern viele Schränke seyen, die in vielen und vielleicht hundert Jahren nicht eröfnet worden, so zwar, daß man sich schämt einen ehrlichen

Mann

Mann hinein zu führen, dann wirds nicht überflüssig seyn, Anfängern besonders, eine und die andere Weise anzugeben, wie sie arbeiten sollen, und wie ihre Arbeiten aufeinander folgen müssen.

§. 40. Bey einem so verworrenen Archiv ist die erste oder grobe Arbeit, die Absönderung der Urkunden. — Man lasse sich in einem geräumigen, und wohl verwahrten gewölbten Gemache nahe bey dem Archive ein paar große und lange Tische hinsetzen, oder etliche wohl abgehobelte Bretter auf Böke hinlegen. Man nehme dann einen guten Theil Urkunden oder Akten, lese ein jedes Stück — ist selbes eine Originalurkunde, wird selbe in ein Papier leicht eingemacht, und kurz darauf der Ort und die Materie geschrieben, und an einen besondern Platz auf den Tisch gelegt: dieser Platz aber mit dem Nahmen des Orts bezeichnet. Ist es ein einfaches Aktenstück, legt man es zwischen einen Bogen Papier, und bezeichnet selben mit dem Namen des Orts, und mit der Materie, die es betrift. So wird von Stück zu Stücke fortgefahren, bis die Tische voll sind.

§. 41. Demnächst werden diese abgesönderte Stücke in dem Archive in leere Schränke oder Kästen ordentlich gelegt, auf die Thüre der Schränken der Name des Orts, welchen sie enthalten, angeschrieben. Man nimmt nachhin einen andern Stoß Akten, und verfährt damit

auf die vorgenannte Art, bis endlich das ganze Archiv so abgesöndert ist.

§. 42. Wenn der Archivar Fleiß anwendet, und mehrere gute Gehülfen hat, kann diese Arbeit nicht zu lange dauren. Ist selbe vollendet, wird ein Verzeichniß aller Urkunden und Akten gemacht, und die Archivzeichen darzu gesetzt, damit man selbe zum Gebrauch gleich finden möge.

§. 43. Nun folgt die feine Arbeit, d. i. die ordentliche Registrirung, Fasciculirung und Rubrizirung aller Materien. Von dieser Arbeit ist in des ersten Abschnitts dritten Kapitel geredet worden. Zugleich mit dieser müssen die Remisorien gemacht werden, d. i. wenn ein Aktenstück mehrere Punkten, zerschiedene Materien enthält, wird von jeder derselben auf einem besondern Blatt eine Anzeige gemacht, z. B.

> Wie dem Stifte N. das Fischfangrecht in der Wutach allein überlassen worden, vid. der Vertrag zwischen dem gräfl. Hause N. und dem Stifte N. über die beyderseitige Gränzenberichtigung zu N. von dem Jahre 1606.

samt dem Archivzeichen, wo dieser Vertrag ligt. Diese Blätter werden hernach zu ihren Fasciculn eingetheilt, und sind einsweilen hinlänglich, bis ganze Auszüge verfertiget werden können. Es

müssen

müssen zu diesem Ende alle Akten des ganzen Archivs, alle Protocollen, Akten, Kopial- Urbar- Sal- nnd andere Bücher, die Rechnungen und deren Beläge, die Vereinigungen, die Rödel, kurz: alles eingesehen werden, was eine Vermuthung erregen kann, daß noch ein und anderes Verborgene in selbem stecke.

§. 44. Gleichwie diese Arbeit die wichtigste, so ist selbe auch die mühsamste, und die längst andaurendste. Ist aber diese vollendet, dann muß der Archivar mit Ernst auf einen Archivsplan gedenken, der ihm nun leicht werden muß, da er sich durch oben beschriebene Arbeiten alle, hierzu erforderliche Kenntnisse erworben hat.

Drittes Hauptstück.

Vorschlag und Schwierigkeit eines Archivplans.

§. 45. Einen allgemeinen Archivplan darf man inzwischen noch immer für unmöglich halten. Wenn man die unendliche Zerschiedenheit der Rechte, Sitten, und Gebräuche der Nationen und Herrschaften, die Mannigfaltigkeit der Gegenstände in Betrachtung ziehet, fällt solches von selbst in die Augen. Die Archive der Souverainen, der Reichsfürsten, der Bischöfe, der Domkapiteln, der Stifter und Klöster, der adelichen Familien, der Kaufmannschaft ꝛc. sind so von einan-

einander unterschieden, daß der Plan eines Archivs dieses Wort im allumfassenden Verstande genommen) für den andern unmöglich passen kann, wenn selbe schon in ein und anderer Materie einer Aehnlichkeit fähig sind.

§. 46. Es ist daher zu wünschen, daß von allen diesen Arten der Archive einige gute Plane herausgegeben werden möchten, wodurch man in Stand gesetzt würde, auf einen allgemeinen Entwurf zu gedenken.

§. 47. Die gelehrten Herren le Moine und Batteney haben einen Archivsplan entworfen, den P. Gruber in seinem Lehrsystem II. Theil nachgeschrieben. Der geheime Archivar Karl von Eckartshausen hat in seiner Einrichtung fürstlicher Archive einen andern Plan der gelehrten Welt vor Augen gelegt. Der churpfälzische Kirchen- und Appellationsrath Phil. Wilhelm Ludwig Fladt hat in seiner Anleitung zur Registraturswissenschaft nützliche Beyträge gelifert. Alle diese haben sehr viel gutes und brauchbares gezeiget, und verdienen daher unsern wärmsten Dank. Ob dieselbe aber etwas allgemein anwendbares niedergeschrieben haben, das mögen andere beurtheilen.

§. 48. Herr Spieß von Bayreuth hat in seinem öfters belobten kleinen Traktat von Archiven uns seinen eignen Plan versprochen, welcher noch nicht zum Vorschein gekommen. Er zeigt uns

uns die Ursachen, und die Beschwerlichkeit eines solchen Unternehmens selbst an.

§. 49. Hier nur Skizze eines Plans, der den Umständen eines Stift und Archivs angemessen scheinet. Es ist Archiv eines fürstlichen Reichsstifts, welches zumal ein unmittelbarer freyer Reichs- und des schwäbischen Kreises Mitstand, ein österreichischer Landstand, Bürger und Gerichtsherr in der Schweiz, in zerschiedenen Fürstenthümern und Herrschaften begütert ist. Da selbes demnach fast alle Arten von Gerichtsbarkeit und Gerechtsamen besitzet: zugleich aber auch alle Dienstbarkeiten leidet, so mag der Plan dieses Archivs einem angehenden Archivar für seine Arbeit wenigst aufdämmern, und einige anwendbabare Beyträge liefern.

Viertes Hauptstück.

Plan für das geistliche Archiv.

§. 50. Alle geistliche Stifter haben zweyerley Rücksichten, und hiemit zweyerley Verhältnisse, die geistliche und weltliche. In der geistlichen Rücksicht muß ein solches Stift betrachtet werden in dem Verhältniß gegen sich selbst, gegen den römischen Stuhl, gegen den Erzbischof, Bischof, gegen andere Stifter, gegen Pfarreyen und Seelsorge. Es fodert demnach die Ordnung, daß man mit der Entstehung, Bestättigung, Einrich-

richtung, und der innerlichen geistlichen Verfassung desselben den Anfang mache.

Erste Klasse.

A.

Das Stift, und dessen geistliche Verfassung.

1. Die Stiftung des Klosters, und was mit verbunden ist: die ersten Spuren, die von selbem theils in Schriften, theils in Büchern vorkommen.
2. Die päbstliche, bischöfliche, kaiserliche, landesfürstliche Bestättigungen desselben.
3. Die Einführung der Ordensregel, Disciplin, Statuten, und dergleichen.
4. Der Abt, Probst ꝛc. und dessen Wahlgeschäft ꝛc. Annaten ꝛc.
5. Verträge, Uebereinkommnisse zwischen dem Abt und dem Kapitel, so viel selbes das geistliche betrift.
6. Die untergeordneten geistliche Würden, Stellen und Aemter, als: Dechant, Prior, Novizenmeister, Kantor, Kustos ꝛc.
7. Die Prärogativen des Abts, als: usus pontificalium, collatio ordinum etc.

8. Die

8. Die übrigen Freyheiten, und Vorzüge des Vorstehers und des Stifts, z. B. Kapitelzeichen, Vorsitz in Synoden, besondere Titulaturen ꝛc.
9. Die Unterwerfung gegen dem römischen Stuhl, die mit selbem getroffene Verträge ꝛc. wohin auch zu ziehen, was Nunzien und Legaten, aureum bizantinum, solutiones ad cameram apostolicam betrift.
10. Unterwerfung gegen den Erzbischof, und was davon abhängt.
11. Die Subordination gegen den Bischof und dessen Kurie: die mit selbem errichtete Konkordaten: Traktaten; cathedratica, charitativa etc.
12. Die Einverleibung in eine Kongregation, und was damit sich zugetragen.
13. Die Aufnahm und Entlassung der Novizen, die Redemzionen, Professionen ꝛc.
14. Deren Weihung zu den höheren Orden.
15. Die Visitazionen, Reformazionen, Abänderungen des Stifts ꝛc.
16. Die von dem Stift anderswohin geschickte Kolonien, Aebte und Vorsteher ꝛc.
17. Die Konföderazionen, Filiazionen, participationes sufragiorum etc.
18. Die Einweihung der Kirche, Altäre, Begräbnisse, Ablässe ꝛc.
19. Die Chorordnung, Zeremonien ꝛc.

20. Stiftungen von Anniversarien, Messen, ewigen Lichtern, Allmosen oder Spende ꝛc.

21. Acta synodalia etc.

22. Necrologia, libri fratrum conscriptorum, libri vitae etc.

23. Die Kroniken, Annalen, des Stifts ꝛc.

NB. Da Nro. 4. die Abtswahl angesetzet ist, verstehet sich von selbst, daß hieher alle Wahlen von der ersten bis auf den wirklich regierenden gelegt werden müssen. Zu einem jeden Abt muß auch in chronologischer Ordnung registrirt werden, alle Urkunden und Papiere, die eines jeden Abts eigne Person, und seine Biographie betreffen, wohin auch seine privat und freundschaftliche Korrespondenz zu ziehen.

B.

Die welt- oder zeitliche Verfassung des Stifts.

1. Die Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit des Stifts, und die deswegen entstandene Prozesse, gemachte Verträge ꝛc.

2. Sitz und Stimm auf den Reichstägen.

3. Primae preces, Panisbriefe.

4. Kreisstandschaft, samt Sitz und Stimme bey den Kreistägen.

5. Einverleibung in das fürstl. gräfliche, oder prälatische Kollegium ꝛc.

6. Ma-

6. Matrikular-Anschlag und Prästazionen ꝛc.
7. Advokazie, und darüber entstandene Händel ꝛc.
8. Landstandschaft, Einverleibung und Bündniß mit den Landständen, die darüber mit den Landesherrn errichtete Verträge ꝛc.
9. Die mit andern Fürsten und Reichsständen zu eigner Erhaltung errichtete Bündnisse, Allianzen und Verträge.
10. Der Lehen-nexus, d. i. die von dem Reich oder andern Fürsten zu empfangende allgemeine Lehen über das Stift und Zugehörde.
11. Die aktive Lehen, oder die von dem Abt zu ertheilende feuda propria an andere.
12. Die übrigen weltliche Würden des Stifts und Abts, als Erhebung in den Reichsfürstenstand ꝛc.
13. Weltliche Orden.
14. Das große und kleine Palatinat.
15. Die Erbämter.
16. Die Hofämter.
17. Das Regierungs- oder geheime Rathskollegium.
18. Das Appellazionsgericht.
19. Die ordentlichen Justizstellen.
20. Die Militär-Kommission.
21. Die Münz- und Bergwerks-Kommission.

22. Das

22. Das Finanz = oder Kameral = Kollegium.
23. Die Dienerschaft und Gesindsordnungen.
24. Die Handwerke des Stiftes.
25. Die Pfründen.

Wo Hofämter errichtet sind, werden die letztere Rubriken zu den Hofämtern gezogen. So gehöret die Dienerschaft, und Gesinde, Handwerker 2c. unter den Hofmarschall 2c. Es siehet auch jeder, daß obige Rubriken nur allgemein sind, die sehr viele Unterabtheilungen leiden. Weil aber diese auszusetzen, theils unmöglich, theils zu weitläufig, muß man selbe der geschickten Benehmung des Archivars überlassen.

Zwote Klasse.

Das Benefizien = und Pfarrwesen.

§. 51. Vorläufig ist hier zu erinnern, daß diese und folgende Klasse sich theils auf das Allgemeine der ganzen Herrschaft, theils aber auf jede einzelne Pfarr oder Ort sich beziehen, d. i. daß jede der folgenden Rubriken sowohl bey dem allgemeinen Pfarreiwesen, wie bey jedem Orte vorkommen können. Wie demnach diese Rubriken bey dem Allgemeinen, hier geordnet, so müssen selbe auch bey jeder Pfarrey gesetzt werden, soviel selbe betrift. Wenn aber bey solcher Pfarrey eine Rubrik überflüssig, daß nichts darunter fällt, wird sie aus=

ausgelassen. Die Rubriken dieser zwoten Klasse können allenfalls so geordnet werden.

1. Verträge des Kreises mit den Bischöfen in Ansehung des geistlichen Wesens.
2. Verträge der Landesherrschaft mit den Bischöfen in eben den Sachen.
3. Uebereinkommnisse der Nachbarn mit den Bischöfen.
4. Synodalakten.
5. Religionsbeschaffenheit im eignen Lande, Reformazion, Verträge mit den Unterthanen, Bischöfen, Auswärtigen ꝛc. ius maiestaticum circa sacra, ius reformandi.
6. Bischöfliche allgemeine Ausschreiben, Hirtenbriefe ꝛc.
7. Eigne Konkordaten mit dem Ordinariat.
8. Zerschiedene Ruralkapitelakten.
9. Geistliches Kommissariat.
10. Konkurrenz zu dem bischöflichen Seminarium, auch zum österreichischen.
11. Erricht- und Stiftung der Pfarreyen.
12. Päbst- und bischöfliche Bestättigungen.
13. Inkorporazionen.
14. Einweihungen der Kirchen, Altäre, Gottesäkern ꝛc.
15. Reliquien, Ablässe ꝛc.

16. Advokazie, Schutz- und Schirmrecht über die Kirche.
17. Patronatrecht.
18. Das Recht, Religiosen auf die Pfarreyen zu setzen.
19. Ius transferendi, dissolvendi, uniendi ecclesias, iisdem succurrendi ex aliis ecclesiis.
20. Titulus mensae.
21. Ernennungs- Präsentazionsrecht rc.
22. Investituren.
23. Provisionen des päbstlichen Stuhls.
24. Visitazionsrecht.
25. Spolien- Obsignazions- Inventirungs- Redemzionsrecht rc.
26. Dechantenmonathe.
27. Benefizieneinkommen, Stipendien rc.
28. Geistliches Zehendrecht.
29. Kirchendiener, und ihre Einkommen.
30. Primi fructus.
31. Erbauung der Kirchen, Pfarrhäuser.
32. Kirchengeräthschaften, heil. Geschirre, Glocken, Kleider rc.
33. Jahrzeiten, und geistliche Stiftungen.
34. Ordnung des Gottesdiensts.
35. Bruderschaften.
36. Kirchweihen, und was dahin einschlägt.

37. Kir-

37. Kirchenrechnungen.
38. Steuren für den Landesherrn, Bischof. ꝛc.
39. Interdikten und andere Censuren.
40. Matrimonialia etc.

§. 52. Schulen, Spitäler ꝛc. wurden in dieser Klasse geflissentlich ausgelassen. Obwohl den Geistlichen solcher Dinge Obsicht überlassen wird, sind solche doch Polizeysache.

§. 53. Man kan die Pfarrsachen von allen Herrschaften und Orten in ein Repertorium sammeln, oder selbe nach den Orten in mehrere eintheilen.

Dritte Klasse.

Herrschaften und Aemter.

§. 54. Nachdem die Residenz der Herrschaft, das Ort des Stifts in der ersten Klasse in Ordnung gebracht; und in selber alle Verhältnisse gegen sich selbst, gegen Auswärtige, gegen die Kirche, Reich, Landschaft ꝛc. berücksichtiget worden: nachdem auch in der zwoten Klasse das geistliche Wesen, das bey einem Stift meistens in nichts, als Pfarrsachen bestehet, beseitigt worden: kömmt nun die Reihe an die eigne Herrschaften und Aemter, die eigentlich pures weltliches enthalten. Die Akten solcher Herrschaften, theilt man in 5 Hauptrubriken ab: 1) In die Ankunft, Einrich-

richtung, und Verfassung der Herrschaft: 2) Landes hohe und niedere Gerichtsbarkeit: 3) Polizey: 4) Kammeral- 5) Zivilsachen. Unter diese 5 Hauptrubriken werden füglich alle vorkommende Materien untergetheilt werden können.

§. 55. Ausgenommen, wenn eine Herrschaft Landstände hat, wo man sodann die sechste Hauptrubrik von Landschaftssachen nöthig hat. Wo aber keine Landstände vorhanden, und die Herrschaft gleichsam eine unumschränkte und nur durch die Reichsverfassung begränzte Landeshoheit besitzt, können die vorkommende Landschaftssachen schiklich in die obige 5 Hauptrubriken untergemischt werden, da in selben ohnedem nicht viel anders, als die Landschaftsrechnungen vorkommen können.

§. 56. Jedes Amt oder Herrschaft hat allgemeine Materien, die das ganze Amt, und besondere, die nur einzelne Oerter angehen. Es muß demnach über jede Herrschaft ein besonderes Repertorium über die allgemeine Materien, und denn ein anderes über die besondere Ortschaften geführt werden. Die Rubriken bleiben in beiden immer die nämlichen. Können in einem Orte einige derselben nicht vorkommen, mögen solche ausgelassen werden.

§. 57. In einigen Archiven beobachtet man hauptsächlich nur die Abtheilung der Materien, ohne auf die Geographie zu sehen, z. B. Unter

die

die Rubrike von Zehenden kommen alle jene Ortschaften vor, in welchen die Herrschaft den Zehenden zu beziehen hat. Unter der Rubrike Erblehen werden alle Erblehen angesetzt, selbe mögen in Europa oder Afrika ligen. Auch diese Abtheilung hat ihr gutes, weil man durch selbe eine Materie, so zu sagen, in einem Augenblick übersehen kan. Allein, weil dadurch die Herrschaften und Oerter gar zu sehr auseinander gerissen werden, hat man, der Lage des Archivs besser zu rathen, die Oerter und Herrschaften abzusöndern, und nach selben die Materien einzurichten. Die Abtheilung der Materien in jedem Ort und Herrschaft folget also:

A.

Ankunft, Einrichtung, und Verfassung der Herrschaft 2c.

1. Die Ankunft des Amts oder Orts, unter welchem Titel selbe mag geschehen seyn. Sind die iura über dieselbe nicht zumahl, sondern nach und nach, z. B. zuerst die niedere Gerichte, denn die Malefizobrigkeit, demnächst erst die Landeshoheit an den Fürsten oder Herrn erwachsen, werden diese zerschiedene Ankunftsepochen nach chronologischer Ordnung registrirt. Die Ankunft aber einzelner Kameralgüter, als Häuser, Zinse, Zehenden 2c. gehören nicht unter diese, sondern unter die Kameral = Hauptrubrik.

2. Die Huldigung.

3. Die Gränz = und Markenverhandlungen.

4. Die Beschreibe des Amts, dessen Gerechtsasamen, Freyheiten ꝛc.

5. Verhandlungen mit benachbarten und fremden über dieses Amt, wenn solche das Allgemeine derselben, und meheere Punkten betreffen. Sollten selbe aber nur eine Materie berühren, sind solche zu dieser zu registriren.

6. Die Landesöfnungen, allgemeine, landesherrschaftliche Verordnungen, auch allgemeine Berichte samt ihren resolutis.

7. Beschwerden und Verträge mit den Unterthanen des Amts, wenn selbe allgemein sind.

8. Akten = Saal = Urbar = Kopialbücher über die Herrschaft samt den Protokollen.

9. Die Beamten der Herrschaft, deren Anstellung, Abkommung, Instruktionen, Salarien ꝛc.

B.

Die Landes = hohe = niedere Gerichtsherrlichkeit.

§. 58. Es ist hart, die Gränzen der zerschiedenen Arten von der Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Die Gerichtsherrlichkeit ist an vielen Orten so zerrissen, daß man bald nicht weiß, wie man selbe auseinander setzen wolle. Die immerwährende Prozeß und Reichsstreite, die bey den höchsten

sten Reichs= und andern Gerichten anhängig sind, machen die Beweise hievon. Man hat zwar gesucht, denselben durch gütliche Vergleiche ein Ende zu machen, jedoch ist dadurch nicht viel geholfen worden. Die Großen, welche die Gewalt in Händen haben, greifen um sich, und suchen die mindere Gerichtsherren auszumerzen, worzu ihnen der fast nagelneue Titel der Landeshoheit, des Supremats, Stoff und Mittel an Hande giebt. Es ist indessen doch auch nicht zu läugnen, daß auch zuweilen die mindere Gerichtsherren besondere Gelegenheiten benützt, und ihre Rechte erweitert haben.

§. 59. Man muß also hier nicht erwarten, daß gegenwärtiger Plan die Gränzsteine zwischen allen den zerschiedenen Orten von Gerichtsbarkeiten setzen werde. Jeder Archivar findet in seinem Archive Bündnisse, Verträge, Urtheile, und andere Instrumente genug, die hierinn zur Richtschnur dienen. Die Arten von Gerichtsbarkeit in unserm Lande sind:

1) Die Landeshoheit. Sie kann ganz souverain seyn, da selbe durch keine Landstände, oder andere verbindliche Verträge, Verzichte, Reversalen rc. eingeschränkt, gehindert, oder vertheilt ist; oder sie kann auf letztere Weise gebunden seyn. Die Regalien selbst können in manchen Ortschaften getrennet, und einem Herrn dieß, einem andern Herrn jenes Regale zustehen.

 2) Die

2) Die Centen oder Malefizobrigkeit, merum imperium, welcher das Blutgericht, alle hohe Bußen und Strafen zustehen.

3) Die niedere Gerichtsoberkeit, iurisdictio bassa, welche die Gerichtsbarkeit in allen Zivilsachen, die mindere Bußen und Strafen, alle Fertigungen, alle Entscheidungen über Güterstreite besaget.

4) Die Grundobrigkeit weicht von dieser in soweit ab, daß die Grundobrigkeit meistens keine andere Fälle als Güterstreite, und keine andere Unterthanen, als die auf den herrschaftlichen eignen Gründen sitzen, unter sich begreift. Sie kömmt meistens mit der

5) alten Dinggerichtsbarkeit überein, die eine Folge der ehemaligen Leibeigenschaft war. Der Reichthum der Herren bestund ehemals in der Menge von leibeignen Leuten, denen sie ihre Güter zu bauen gaben, und denen sowohl über diese Güter, als über die leibeigene Leute, sie mochten seyn, wo sie wollten, die Gerichtsbarkeit zustund. Jährlich wurden auf einem solchen Gut oder Hof etliche Gerichte gehalten, die man Dinggerichte und den Dinghof nannte. Hierzu wurden alle Dinghörige berufen, alle Streitigkeiten über Lehen, Güter, Eigenthum entschieden, und die junge Mannschaft mußte dabey ihrem Leibherren huldigen. Solche Dinghöfe waren großentheils souverain, d. i. es konnte von ihren Urtheln nirgends.

gendshin appellirt werden. Diese Gerichte haben meistens aufgehöret, samt der Leibeigenschaft. Es befinden sich in zerschiednen Archiven die schönsten Dokumente, die Dingrödel genennet werden, und welche zur Aufklärung der alten deutschen Verfassung und Sitte würdig wären, daß selbe durch den Druck bekannt gemacht würden.

6) Die Kaufmannschaft hat in Komerzien Staaten ihr eigenes Gericht, welches man das Mercantil oder Wechselgericht nennt.

7) Endlich hat auch das Militair seine eigene Gerichtsbarkeit.

Nur die hauptsächlichsten effectus und Folgen der ersten Gattungen der Gerichtsbarkeit als Unterabtheilungen will man also hieher setzen.

a. Verhandlungen über die Landeshoheit und Regalien, mit dem Kaiser und dem Reiche.

b. Verhandlungen mit benachbarten Fürsten und Ständen über dieselbe.

c. Verhandlungen mit den Landständen und Unterthanen, soweit selbe die Regalien betreffen.

d. Landesfreyheit, und Privilegien de non evocando, appellando etc.

e. Gesetzgebungswesen, und Justizverwaltung.

f. Landgericht, und was dahin einschlägt.

g. Reichs-Kreises und Kollegialstimm und Session wegen dieser oder jener Herrschaft.

h. Landesbesteurung und was dahin einschlägt.

i. Militarwesen, Rekrutirungen, Kapitulazionen, Kantonirung, Anstellung der Offiziers, Märschen 2c.

k. Die hohe Forst- und Jagdgerechtsame.

l. Zoll- und Gelait Regale.

m. Salz-Regale.

n. Umgelt.

o. Komerzwesen, soweit es in das Regale einschlägt.

p. Wasser-Regale.

q. Kriminale.

r. Bürgerliche Auf- und Einnahm.

s. Emigrazion und Abzug.

t. Tafern-Gerechtsame.

u. Gerechtsame über Mühlen, Schleifen 2c. und alles, was einen Wasserfall hat.

w. Gerechtsame über Häuser, Schmitten und andere Feuerwerke.

x. Gerechtsame über die Zünften.

y. Gerechtsame über liegende und fahrende Güter.

z. Die mindere Frevel, Bußen und Strafen.

zz. Frohnwesen.

tt. Fahlbarkeit und Manumission.

Letzte-

Letzteres die Fahlbarkeit ist eigentlich keine Folge der Jurisdikzion, sondern der Leibeigenschaft, und des Eigenthums, welches dem Herrn über die Leute zustehet; gehörte also in dieser Hinsicht mehr in das Kamerale. Weil aber die Dinggerichtsbarkeit, deren Hauptgegenstand die Leibeigenschaft ist, in diese Abtheilung verflochten worden, mußte ich nothwendig auch die Fahlbarkeit hieher setzen.

C.

Das Polizey = Wesen.

§. 60. Der Polizey Gegenstand ist einer der weitschichtigsten, und zumahl einer der wichtigsten. Soviel man auch schon hierüber geschrieben, ist doch diese reichhaltige Materie nicht erschöpft. Sie ist aber anbey so wichtig, daß, wenn ein Land, eine Gemeinde verschlimmert, und ihrem Untergang nahe ist, die Ursache meistens in vernachläßigter Polizey ligt. Zu wünschen wäre dahero, daß alle Landesherrn ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand heften, und dem Beyspiele des Herrn Markgrafen von Baden=Durlach folgten, der die ältere und neuere Polizeyanstalten seines glücklichen Landes durch seinen Regierungsrath Karl Friderich Gerstlacher in 3 Bänden, 8. an. 1774. herausgeben ließ. Die Hauptgegenstände, wie sie vorkommen, sollen hieher gesetzt werden.

1. Kirchliche Einrichtungen.
2. Moralitäts = Verordnungen.
3. Landessicherheit, und Entfernung böser oder unnützer Leute.
4. Schul = und Erziehungswesen.
5. Waisenbesorgung.
6. Bettlerordnung und Versorgung der Armen.
7. Landschaftsphysikat, Gesundheitsanstalten, Spitäler 2c.
8. Hebammen = Ordnungen.
9. Brandrettungs = Anstalten, und Brandentschädigungs = Sozietät.
10. Andere Anstalten für zerschiedene Unglücke.
11. Handwerks = und Zünftenanstalten.
12. Einrichtung des Kommerz.
13. Landes = Kreditstand, und darüber getrofene Einrichtungen.
14. Straßen = und Brückenbauverordnungen.
15. Mühlen, Becken, Wirthschaftseinrichtungen.
16. Kleiderordnung.
17. Dienstboteneinrichtung.
18. Einrichtung des Feld = und Güterbaus.
19. Viehordnungen.

D.

Kameralwesen.

§. 61. Die Kameralgefälle werden hier von Jurisdiktionseinkommen unterschieden: und man zählet zu selben nur jene Renten, welche in dem Eigenthum des Herrn sich gründen. Beyde Arten werden zwar von der Kammer oder Buchhaltung bezogen, es sollten aber beyde besonders verrechnet, wie besonders in Archiven registrit werden, welches mit vielem Nutzen vielen Verwirrungen vorbeugen würde. Hier die eigentlichen Rubriken der Kameralgefälle:

1. Bereinigungswesen der Kameralien, Urbaren, Zinsrödel ꝛc.
2. Eigne Güter, Acker, Walde ꝛc.
3. Eigne Häuser, Höfe, Mühlen ꝛc.
4. Erb = Schupf = Handlehen.
5. Zinsgüter.
6. Zehenden.
7. Allmende.
8. Weiher, Teiche, Fischwasser.
9. Kapitalien.
10. Bauwesen.
11. Rechnungswesen.

E. Civil=

E.

Civilsachen.

§. 62. Darunter versteht man, was die Unterthanen, ihre Haus- und Gewerbsumstände, ihre Rechte und Verhandlungen betrift. In diesem Archive der Unterthanen finden diese Zuflucht in ihren Angelegenheiten. Ein gerechter und sein Volk liebender Landesherr wird auch diese Gnade seinen Unterthanen nicht versagen: und der rechtschaffene Archivar wird einem behörigen Ansuchen des Unterthans nicht widerstehen.

§. 63. Dieß muß jedoch mit guter Vorsorge und Wachsamkeit geschehen, damit man nicht betrogen werde. Der Unterthan der zum Archiv seine Zuflucht nimmt, muß von seinem vorgesetzten Amt ein Attestat haben, daß ihm Glauben beygemessen werden könne; daß es nothwendig seye, zum Archive zu rekurriren. Der Archivar aber muß von der Regierung die Erlaubniß haben, dem Ansuchenden zu willfahren. Es fodert auch die Vorsicht, daß man nicht unmittelbar dem Unterthan Abschriften von jenem, was man für seine Sache tauglich gefunden, in die Hände gebe, sondern selbe dem Amt zuschicke, welches wissen muß, was dem Unterthan vorträglich seyn könne. Es giebt sehr arglistige Leute, welche von der Gutherzigkeit des Archivars den schlimmsten Mis-

brauch

brauch machen, dahero alle Behutsamkeit erfodert wird.

§. 64. Unter diese Rubrik gehören also:

a) Vorgesetzte der Gemeinde. b) Gemeindsordnungen. c) Rechnungswesen der Gemeinden. d) Conscriptionen, Listen der gebohrnen, verheuratheten Unterthanen. e) Heurathssachen, Eheberedungen 2c. f) Erbschaftssachen, Testamente 2c. g) Güter = Uebergaben, h) Kauf, Täusche 2c. i) Güterstreitigkeiten, k) Weidgangssachen, l) Bronnen = und Wässerungssachen, m) Heu = Ernd = Herbstordnungen, n) Schuld = und Gantsachen.

Vierte Klasse.

Landständische Akten.

§. 65. Das Stift oder die Herrschaft mag entweders selbst Landstände unter sich haben, oder aber ein Landstand seyn, so ist es immer gewiß, daß selbes einen großen Haufen landständischer Schriften und Akten besitzen werde, besonders wenn die Herrschaft das praesidium eines Landstands ist, und das Ausschreibamt über selben führt. Weil die Materien zu häufig und zu zerschieden sind, läßt sich wenig planmäßiges hier entwerfen. Genug, mit einigen Hauptrubriken weiter zu rafiniren.

a) Er=

a) Errichtung der Landstände, b) Bündnisse des geistlichen, des Ritter, der Stätte, des Landschaftsstandes. c) Ihre gemeinschaftliche Verbindung und Verträge unter einander. d) Ihre Ordnung und Rang, e) Ihre Streitigkeiten und Verträge mit den Landesherrn. f) Ihre Freyheiten und Privilegien, g) Landtagsakten. h) Postulata und Verwilligungen, i) Beschwerden und deren Resoluzionen 2c. k) Schulden- und Kreditstand, l) landständische Verordnungen, m) landständische Beamtung.

§. 66. Dieß mögen etwa die Hauptrubriken dieser Klasse seyn. Wo aber ein ewiger Landtag, und ein beständiger landständischer Konseß ist, und die Regierung alle Verordnungen mittelbar durch die Landstände publizirt, wird nichts bessers seyn, als die Zirkularen chronologisch zusamm binden, und darüber gute indices verfertigen zu lassen.

Fünfte Klasse.

Kreis- und Kollegialakten.

§. 67. Hier thut man am besten, wenn man diese Akten nach den Diäten, und den darüber verfertigten Protokollen samt ihren Beylagen und adiunctionen ordentlich zu registriren, am Ende ein

ein gutes Materienregister zu führen, und zu fasciculiren sucht. Was die eigene Aemter in solchen Akten betrift, wird davon ausgezogen, und in die eigene Akten nach der Materie registrirt, welches auch bey landständischen Akten zu beobachten ist. — Dergleichen Akten in Bücher binden zu lassen, zieht die Unbequemlichkeit nach sich, wegen einem einzigen Stücke dicke Bände herumschleppen zu müssen.

Sechste Klasse.

Reichstags = Akten.

§. 68. Diese lassen sich unmöglich in den Materien zerlegen, deren im großen Reichskörper so viele und zerschiedene sind. Nach chronologischer Ordnung fasciculiren und registriren, ist hier das räthlichste, wobey ein guter Index die Mühe im Suchen ersparen soll. Besonders wichtige Materien, z. B. Fürstenbund, Ländertausch rc. müssen besonders registrirt werden, um selbe zum Gebrauch bey einander zu haben.

Siebente Klasse.

Veräusserte Länder und Güter.

§. 69. Jede Herrschaft hatte vor Zeiten Güter Gefälle, Herrschaften ꝛc. die nun durch Krieg, Tausch, Verkauf ꝛc. davon sind. Es bleiben aber mehrere Urkunden und Akten, kopirt oder originel, zurück, die ins Archiv zum Fall der Noth gehören. Ihnen ist die siebente Klasse angewiesen, und sie werden nach Aemtern, Ortschaften und Materien, wie in dritter Klasse registrirt.

Achte Klasse.

Fremde Sachen.

§. 70. In jedem Archive sind fremde Sachen, die theils durch Erbschaften, theils durch freundschaftliche Mittheilung, öfters durch Kriegsläufe in die Archive geflüchtet und deponirt worden. Deponirte Schriften sind ihrem Eigenthümer wieder zurückzustellen. Auch mit der Zurückgabe jener Schriften, die einer Familie oder Herrschaft ohne Nachtheil des eignen Herrn annoch nützen können, erweiset man selben eine dankeswürdige Gefälligkeit.

§. 71. Die übrigen fremden Schriften und Akten können nach dem Alphabet nach den Materien registrirt werden. Hieher gehören unter andern von fremden Fürsten und regierenden Herren eingelangte Notifikazionsschreiben von Geburten, Sterbfällen und andern Angelegenheiten.

Neunte Klasse.

Anekdoten.

§. 72. Fast in allen Archiven findet man besondere Stücke, die in keine der obigen Klassen füglich eingeschaltet werden können, dergleichen die gelehrten, medizinische, historische zc. Sachen sind, die oft wegen merkwürdigen Innhalt oder andern Umständen aufzubewahren sind, und demnach die letzte Klasse einnehmen.

Dritter Abschnitt.

Arbeiten des Archivars nach verfertigtem Plan.

Erstes Kapitel.

Verfertigung der Repertorien.

§. 73. Wenn die Akten des Archivs ordentlich registrirt, der Archivplan entworfen, und von der Regierung begnehmiget, auch nach selbem die Akten in die Schränke und Kästen eingetheilt sind, wird Hand an Verfertigung der Repertorien gelegt.

§. 74. Die Originale fodern ein besonderes Repertorium, gleichwie die Akten in ein anderes eingetragen werden müssen. Eigentlich sollen so viele Repertorien, als Archivsklassen seyn.

§. 75. In diese Repertorien werden die Originale und Akten nach dem Archivsplan deutlich, unfehlerhaft und schön eingeschrieben.

Oben an dem Blatt steht das Amt, der Ort, und die Hauptrubrik der Materie, nebenhin werden die Archivzeichen in Kolumnen:

Kastē	Lad.	Fasc.
28	117	54

angesetzt. Jeder Fascicul muß mit seiner ganzen Rubrik und dem Datum eingeschrieben werden.

§. 76. Nach jeder Materie werden mehrere Blätter, je nachdem die Materie mehr oder minder in der Zukunft anwachsen kan, leer gelassen, damit die nachfolgenden Akten dieser Materie nachgetragen werden können. Eben so muß in den Schubladen und Kästen vieler Raum für die Zukunft gelassen werden, weil sonst in wenigen Jahren durch Anwachs der Schriften eine Unordnung entstehen, und der Plan vereitelt werden könnte.

§. 77. Man kan zu Anfang oder am Ende der Repertorien ein kleines Verzeichniß beyfügen, an welchem Blatt ein Ort und Materie anfange und sich ende. Auf dem Rücken aber muß die Klasse aufgezeichnet seyn, die in diesem Band enthalten ist.

Zweytes Kapitel.

Verfertigung der Auszüge.

§. 78. Endlich folgt die Verfertigung der Auszüge, d. i. die letzte Absönderung der Materien und Oerter. Es muß nämlich aus allen Archivstücken, die mehrere Materien enthalten, von jeder derselben ein Auszug nach dem ganzen Innhalt gemacht, das Datum, und wo das respect. Originale lige, beygesetzt werden. Diese Auszüge werden zu den betrefenden Materien gelegt. Wenn ein Stück zwar nur eine Materie, aber mehrere Ortschaften enthält, muß zu jedem dieser Oerter eine Abschrift von dem Stücke gelegt werden. Kurz! der Archivar soll sagen können, in diesem Fascicul ist alles beysammen, was von dieser Materie im ganzen Archive zu finden ist.

§. 79. Dieß ist eigentlich die letzte Hauptarbeit im Archive, die zu dessen vollkommener Einrichtung erforderlich ist. Ist diese vollendet, geht nur noch ab, daß der Archivar über alle wichtige Materien einen getreuen Aktenauszug, eine kleine historische deduction mache, und selbe der Materie beylege. Mit diesem kömmt das Archiv in den erwünschtesten Stand, es wird der Schaz des Staats, und der Archivar hat weiters nichts zu thun, als über dessen Erhaltung

tung zu wachen, und in selbem zum Nutzen seines Herrn, und der Welt fleißig zu arbeiten.

Drittes Kapitel.

Erhaltung des Archivs.

§. 80. Hier ist nicht die Rede von Verwahrung der Schriften vor Feuchtigkeit, Faulniß, Insekten, Feuer und andern Gefahren, sondern von Erhaltung der Ordnung in dem Archive, und von der Vorsicht, die man gebrauchen muß, wenn aus dem Archive Schriften und Urkunden abgegeben werden sollen.

§. 81. Ordnung wird erhalten, wenn die neue dem Archiv zukommende Schriften nach dem festgesetzten Plan gut registrirt, und fleißig in die Repertorieu eingetragen werden. Der Archivar muß genau darüber wachen, daß die neu ausgefertigte Urkunden sogleich dem Archive übergeben werden, von welchen dem betreffenden Amt oder Stelle eine beglaubige Abschrift übergeben wird. Es müssen auch noch ein oder zwey dergleichen Abschriften besorgt werden, damit im Nothfall diese können abgegeben, und das Original geschonet werden. Die Akten über wichtige Verhandlungen, wenn selbe zu Ende, sollen mit der

 Zeit

Zeit auch zum Archive abgegeben werden. Wenn selbe entweders beym Referenten, oder in den Kanzleien lang herum gezogen werden, gehen sie nach und nach zu Grunde.

§. 82. Ueberhaupt sollten jährlich die Regierungs- und andere Kanzleien visitirt werden, und jene Schriften, die in selben nicht mehr gebraucht werden, und deren Gegenstand ganz beendiget ist, in das Archiv übertragen werden, zum Ausfüllen des leeren Raums in Kästen und Repertorien.

§. 83. Das Einsammeln der Akten hat nicht so viel schwieriges, als das Hinausgeben, bey welchem alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, worüber anzumerken: daß der Archivar sich nicht begnüge, über Empfang der Archivsschriften einen Schein erhalten, und in die Lade, woraus die Schriften genommen werden, selbenhineingelegt zu haben. Diese Zettel können verschleudert werden. Er muß sich ein Tagebuch halten, in welches alle ausgegebene Archivstücke ordentlich mit Bemerkung des Tags und Jahrs und der Person, der etwas extradirt worden, eingetragen werden: welches bey Zurückstellung der Schriften pünktlich wider eingeschrieben werden muß. Das Buch kann mit in Schnüre gezogenen Bögen nach dem Alphabet der Ortschaften entweder

vom

vom Archivar selbst, oder einem emsigen und treuen Adjuncten geführt werden.

§. 84. Aus diesem Buche werden jährlich Auszüge für alle, die noch Schriften aus dem Archive haben, gemacht, und ihnen zugestellt, damit sie jene Schriften so sie nimmer brauchen, ohne Verzug in das Archiv zurück geben, oder sich ausweisen sollen, wohin die Schriften gekommen, und ob sie solche noch bey Handen haben müssen.

§. 85. Diese Vorsicht ist um so nöthiger, da gewisse Leute sehr unordentlich arbeiten, die Fascicul auseinander reissen, und ein Stück da, das andere dort einschieben, so, daß man die zerstreute mühsam wider sammeln muß. Es giebt auch welche, die die Schriften aus dem Archive begehren, und selbe einem dritten ohne Vorwissen des Archivars zustellen, welches in längerer Zeit Vergessenheit und Verlust der Akten nach sich ziehet. Auf solche Beamten muß der Archivar ein wachsames Auge haben, sie um die Schriften von Zeit zu Zeit befragen, und selbe ihnen abfodern. Er soll es nicht gestatten, daß der Beamte aus dem Archiv erhaltene Schriften einem andern ohne vorläufig dem Archivar gemachte Anzeige übergebe.

§. 86. Eben so muß der Archivar bey Promotionen und Abänderungen der Räthe und Beamten Sorge tragen, daß ihr bey vorheriger Bedienung aus dem Archive geholte Schriften wieder dahin zurück kommen, oder dem Nachfolger mit Vorwissen des Archivars übergeben werden.

§. 87. Zurückkommende Schriften müssen aufgemacht, genau durchsehen werden, ob da keine Stücke abgehen, oder fremde seyen. Die mangelnde fodert man mit Ernst vom Zurückgeber: die verschobene befördert man an ihren Plaz: die verlorne (wichtigere) zeigt man der Regierung an, und notirt es auf den Fascicul, wann und durch wen dieser Verlurst geschehen.

§. 88. Diese alte Vorsichtsregeln sind zur Erhaltung des Archivs vonnöthen, und ohne sie wird ein Archivar seine Pflicht nicht erfüllen. Beyseite da in gewissem Verstand mit menschlichem Respect, und Rücksicht auf Personen: Handhabung der Vorschriften gilt mehr; ist Tugend und Rechtschaffenheit.

Viertes Kapitel.

Nebenarbeiten eines Archivars.

§. 89. Man siehet aus obigen von selbst, daß einem Archivar Arbeit nimmer mangeln werde. Bey einem bestens eingerichteten Archive wird es ståts zu registriren, abzuåndern, zu verbessern, auszuziehen, abzuschreiben, Berichte und Deductionen zu verfertigen geben. In gut eingerichteten Staaten ist das Archiv der Regierung und Geschåften Seele: es wird ohne dessen Berathung, ohne Einsicht der Akten nichts vorgenommen; wie kan also ein Archivar můsig seyn?

§. 90. Indessen giebt es doch einige Nebenarbeiten, wodurch der Archivar seinem Staate, der Welt, und den Gelehrten nůtzlich werden kann, nach dem Beyspiel des Herrn Spieß von Bayreuth, der alle Archivaren in der Vorerinnerung zum ersten Theil seiner archivalischen Nebenarbeiten zu åhnlichen Unternehmungen ermuntert.

§. 91. Wenn nur ein Archivar nicht zu authorsůchtig ist, und ein Geschichtschreiber oder Gelehrter in dicken Bånden werden will. Bey einem solchen Mann wird das Archiv genothzůchtiget,

get, aber niemals eingerichtet, und der Staat allzeit getäuscht werden.

§. 92. Bey einem herrscht jugendlicher Vorwitzgeist, der mit vieler Hitze in Archivsschriften herumhüpft, Anekdoten sammelt, mit selben sich brüstet, auf den Titel eines Gelehrten anspricht, in Gesellschaften oder Korrespondenzen den Marktschreyer macht. Andere bearbeiten reichhaltige Materien sehr witzig und geschickt: verwerfen, vernachläßigen, bearbeiten geringere und magere Stoffe nur obenhin. Einige lesen nur die Bücher und Schriften, und lassen die Arbeit den Subalternen, die oft vom Archive mehrere Kenntnisse, als selbst der Archivar, besitzen. Alle diese scheinen den Geist der Archivaren nicht zu haben; die Archive leiden, und der Staat erwartet vergebens.

Fünftes Kapitel.

Nothwendiges Studium eines Archivars.

§. 93. Ein wahrer Archivar macht sich zuvor mit seinen Pflichten wohl bekannt, lieset die ihm gesetzte Verordnungen, studirt seinen Plan, und Pflichten durch: arbeitet mit seinen Zugewandten nach der festen Ordnung standhaft fort. Ihm sind alle Materien gleich wichtig, er bearbeitet jede mit der nämlichen Genauigkeit, ohne darüber verdrüssig

drüssig zu werden. Seine einzige Leidenschaft ist, das Archiv in den erwünschtesten Stande zu bringen, und selbes seinem Staate brauchbar und nützlich zu machen. Sein Beobachtungsgeist macht ihn auf alles aufmerksam, was die Wissenschaften und Aufklärung befördern kann. Er verschaffet sich unter seiner Arbeit wichtige Sammlungen in den Theilen der Gelehrsamkeit, besonders in der Geschichte seines Herrn, Staats ꝛc. Diplomatik, Kirchengeschichte, Geographie, Rechten ꝛc. Er durchforscht genau alles, was in seine Sammlungen einschlägt: um, wenn es die Zeit gestattet, selbes ohne Nachtheil seiner Pflichten auszuarbeiten. Er theilet davon mit Erlaubniß der Regierung andern Gelehrten mit, und bringt selbst einst Werke zur Welt, die alles Gepräge urkundmäßiger Gründlichkeit haben.

§. 94. Sein besonderes Augenmerke sollte aber doch auf folgende Gegenstände fallen: a) auf Diplomatik, und alle ihre Theile, besonders die ältere Zeitrechnung der fränkischen Kaiser. b) Auf Geographie des mitlern Zeitalters, c) auf die alte Eintheilung der Herzogthümer und Gauen: d) auf die alte celtische Sprache, und das Theotiske, wofür in vielen Archiven noch die schätzbarsten Monumenten liegen müssen, die zur Aufklärung vieler noch dunkeln Urkunden dienen können: e) auf die alte adelichen Familien, die in dem Lande gelebet, und in Urkunden vorkommen. f) Auf die Bischöfe, Aebte, Pröbste ꝛc. die ebenmäsig

in-

in Urkunden angetroffen werden: g) Auf die Geschichte des deutschen, sächsischen ꝛc. Rechts, wie selbes im Lande üblich ware, wie es nach und nach durch das römische verdrängt, und was noch davon beybehalten worden, h) auf die Polizeygeschichte, und Verordnungen, die für selbe herausgekommen, die Sitten und Gebräuche unserer Voreltern ꝛc. i) auf Geld- und Münzgeschichte, k) auf Kommerzgeschichte ꝛc. Diese und viele andere dergleichen Gegenstände könnten durch die Archivare ausgearbeitet, und hiedurch gar vieles Licht über das noch so dunkle mitlere Zeitalter verbreitet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bey dem Verleger dieses, sind folgende neue Bücher zu haben:

Bauer (Jos. Ant.) der wirthschaftliche Tausendkünstler, oder auserlesene Sammlung der nützlichsten Kunststücke in der Haus- und Landwirthschaft. 8. Augsburg. 796. 36 kr.

Es enthält dieses Buch die nützlichsten und einfachsten Regeln, nach welchen der Verfasser seine Wirthschaft mit reichlichen Vortheilen geführt hat. Nebst diesem sind demselben auch viele Kunststücke aus größern Werken der besten ökonomischen Schriftsteller beygefüget, bey welchen man um so weniger zweifeln darf, ob sie auch authentisch seyen, da sie nicht aus Büchern der Marktschreyer oder betrügerischer Quacksalber genommen; sondern aus den Schriften eines Krünitz, Wiegleb, Halle, Jung und dergleichen Männer gezogen sind, welche sich Alle, sowohl um die Oekonomie, als Baukunst und Chymie große Verdienste gemacht haben.

Handbuch für Frauenzimmer an der Toilette. Mit dem Bildnisse der Charlotte Corday nach einer Pariser Originalzeichnung. 8. Berlin und Leipzig. 1796. 24 kr.

Das schöne Geschlecht wird sich freuen in diesem kleinen Handbuch eine Menge Aufsätze gesammelt zu finden, welche für ihr Bedürfniß theils in unzähligen Allmanachs, theils auch in vielen voluminösen Büchern zerstreuet sind. Es enthält nämlich: Anweisungen Schminke, Pomade, Oele, allerley Wässer zu machen. — Das Gesicht, Augen, Lefzen und Hände schön zu erhalten. — Mittel wider Sommerflecken und den übeln Geruch des Mundes u. s. w. Ferner einige Aufsätze zur unterhaltenden und belehrenden Lektüre, als: die Geschichte der Charlotte Corday, des Mädchens von Orleans — die chinesischen Frauenzimmer — Geschichte der Hochzeitkränze u. s. w.

Jugend-

Jugendfreuden, oder kleine Aufsätze über Natur, Religion und Menschenleben. Ein Lesebuch für Jünglinge und Mädchen vom reifern Alter. 3 Bändchen. 8. Berlin und Leipzig. 1795. 1 fl. 24 kr.

Dieses Werk hat einen sehr berühmten Pädagogen zum Verfasser, welcher sich, obschon anonym, doch durch mehrere Schriften verdient gemacht hat. Er liefert in diesem Buche nur kleine Aufsätze, also nur Etwas über die drey reichhaltigsten Gegenstände, der Natur, der Religion und des Menschenlebens. Aber Etwas was unmittelbar aus dem Herzen floß, und auf Herzen und Gefühle zunächst wirken kann und soll. Gewiß nützliche Aufsätze, um die Jugend auf diese Gegenstände aufmerksam zu machen, bey deren Betrachtung ihr Herz sanft gerührt, zur Freude gestimmt, zur Werthschätzung dieser Dinge hingeführt, und dadurch veredelt werden kann.

Mamachi (Thom. Mar.) die Sitten der ersten Christen, vormals in wälscher Sprache beschrieben, und zur Stärkung der itzigen Christen im Glauben in das Deutsche übersetzt. 3 Bände. 4. Augsburg. 796. 4 fl.

Hievon wird der erste Band besonders um 1 fl. 15 kr. verkauft, der zweyte und dritte aber werden nicht von einander gegeben, und kosten 2 fl. 45 kr.

Es kann dieses Werk ein wahrer Spiegel für die itzigen Christen genennt werden, dessen sie sich bedienen sollen, um zu sehen, wie weit sie sich von dem heiligsten Stifter ihrer Kirche entfernt haben, und wie sie den ersten Anhängern derselben nachfolgen sollen.

Diss: 8.7, 545

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Belehrung eines angehenden Archivars

Augsburg 1796

J.pract. 430 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555079-2
VD18 14645009-001